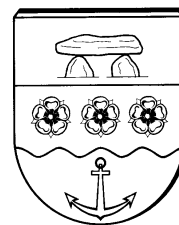


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2019

Nr. 15

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
375 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	385 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Dörtelmann, Lähden	283
376 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	386 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Grote, Stavern	284
377 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018	281	387 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Elisabeth Grünloh, Hüven	284
378 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2018	281	388 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth Grünloh, Hüven	284
379 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2018	282	389 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Hannen, Dersum	285
380 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2018	282	390 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Levarco GmbH, Lehe	285
381 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); AJP Naturenergie GmbH & Co. KG, Lähden	282	391 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes GmbH & Co. KG, Haren	285
382 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Jens Böker, Spelle	282	392 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Schwalen, Herzlake	286
383 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); HSE Biogas GmbH & Co. KG, Klein Berßen	283	393 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Suhl, Vrees	286
384 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wim Beulink, Ter Apel; Betriebsstandort: Sustrum	283	394 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wurz, Meppen	286

	Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>				
395	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2019	287	407	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	296
396	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2019	288	408	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2019	296
397	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2019	288	409	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 108 „Holstener Weg“	297
398	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)	289	410	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019	298
399	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-49/01 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“, Stadtkern	290	411	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	298
400	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	291	412	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	299
401	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019	291	413	Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle	300
402	Bekanntmachung der Gemeinde Langen; 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“, der Gemeinde Langen	292	414	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2019	301
403	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2019	293	415	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, der Gemeinde Sustrum	301
404	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2019	293	416	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 118 „Südlich Markuslust Erweiterung“; 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	302
405	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2019	294	<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
406	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich	296	417	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld –; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 26.6.2019 – BergPass/L67007/03-08_02/2019 -0011 –	303
			418	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018	303

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 375 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.05.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2018 teils durch Entnahme aus der Gewinnrücklage auszugleichen und den Restbetrag auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 04.04.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 04.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 376 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.06.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 24.04.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 04.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 377 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 03.06.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2018 mit dem bestehenden Gewinnvortrag zu verrechnen und den Restbetrag auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 28.03.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 08.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 378 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2018 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 20.05.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 08.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 379 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 15.05.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 04.04.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 08.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 380 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 14.05.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 25.02.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 04.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 381 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); AJP Naturenergie GmbH & Co. KG, Lähden

Die AJP Naturenergie GmbH & Co. KG, Ostlähdener Straße 6, 49774 Lähden, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 20, Flurstück 505/4 die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage um ein zweites BHKW mit einer elektrischen Leistung von 250 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 669 kW. Nach Vorhabenumsetzung soll die Gesamtanlage eine Kapazität von 631 kW elektrische Leistung und 1.654 kW Feuerungswärmeleistung haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 03.07.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 382 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Jens Böker, Spelle

Herr Jens Böker, Venhauser Str. 50, 48480 Spelle, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Bullenstalles mit 160 Plätzen, die Nutzungsänderung von vorhandenen Jungvieh- und Kälberställen zu Bullenställen mit insgesamt 230 Plätze sowie den Neubau einer Fahrhilfplatte auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Flur 14, Flurstück. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 390 Bullen- und 1.400 Mastschweineplätzen.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 03.07.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 383 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); HSE Biogas GmbH & Co. KG, Klein Berßen

Die HSE Biogas GmbH & Co. KG, Haselünner Straße 32, 49777 Klein Berßen, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW mit einer elektrischen Leistung von 360 kW und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 847 kW (Gesamtkapazität der Anlage: 980 kW elektrische Leistung, 2.392 kW FWL und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas) auf dem Grundstück Gemarkung Klein Berßen, Flur 8, Flurstück 27/14.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 08.07.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 384 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wim Beulink, Ter Apel; Betriebsstandort: Sustrum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.04.2019	
Betreiber	Wim Beulink Rundedal 16 9561 JW Ter Apel Niederlande
Betriebsstandort (Adresse)	Neusustrumer Str. 3 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.04.2021

### 385 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Dörtelmann, Lähden

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.03.2019	
Betreiber	Schweinemaststall: Ludger Dörtelmann Hähnchenmaststall 2: Ludger und Theresia Dörtelmann GbR Hähnchenmaststall 3: Lucia Dörtelmann Holter Str. 5 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Holter Str. 49a 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

1. Die Abluftreinigungsanlage des 2. Hähnchenmaststalles fehlt bzw. ist defekt

Mangel 1.	Beseitigung erfolgt am: 19.06.2019

Nachprüfungstermin, Datum: 19.06.2019

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.03.2022

**386 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Grote, Stavern**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.06.2019</b>	
Betreiber	Robert Grote (Stall 1) M & R Grote GbR (Stall 2) Robert Grote KG (Stall 3 & 4)
Betriebsstandort (Adresse)	Roßbrink 17 49777 Stavern
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis

**387 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Elisabeth Grünloh, Hüven**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.06.2019</b>	
Betreiber	Heinz & Erwin Grünloh GbR (HM 1 & 2) Heinz & Elisabeth Grünloh GbR (HM 3) Lahner Straße 26 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Lahner Straße 26 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis

**388 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth Grünloh, Hüven**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.06.2019</b>	
Betreiber	Elisabeth Grünloh Lahner Str. 26 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Lahner Str. 26 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.06.2022

**389 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Hannen, Dersum**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.06.2019**

Betreiber	Hannen, Hermann Windhorststr. 1 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Windhorststr. 1 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.06.2022

**390 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Levarco GmbH, Lehe**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.04.2019**

Betreiber	Levarco GmbH Neuleher Str. 26 26909 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Neuleher Str. 26 26909 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.04.2021

**391 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schepergerdes GmbH & Co. KG, Haren**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.05.2019**

Betreiber	Schepergerdes GmbH & Co. KG Hahnentange 8 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Hahnentanger Moor 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.05.2021

**392 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Schwalen, Herzlake**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.05.2019**

Betreiber	BE 1 + 2: Gerd Schwalen BE 4 + 13: Gerd Schwalen GbR Hölze 6 49770 Herzlake
Betriebsstandort (Adresse)	Hölze 6 49770 Herzlake
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.05.2022

**393 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Suhl, Vrees**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.04.2019**

Betreiber	Hans Suhl Zum Großen Esch 4 49757 Vrees
Betriebsstandort (Adresse)	Bischofsbuckerweg 49757 Vrees
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.04.2022

**394 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wurz, Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.06.2019**

Betreiber	Stall 1: Hermann Wurz KG Stall 2: H & B Wurz GbR Tuntel 7 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Tuntel 7 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.06.2022	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 395 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2019

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 27.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	862.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	804.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	153.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	358.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	976.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.122.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	347 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €.

Groß Berßen, 27.05.2019

GEMEINDE GROß BERßEN

Beelmann  
Gemeindedirektor

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2019 bis zum 24.07.2019 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 03.07.2019

GEMEINDE GROß BERßEN  
Der Gemeindedirektor

### 396 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.874.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.668.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	684.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	55.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.745.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.196.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.885.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.406.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.258.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.889.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.630.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.258.800 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 746.100 €.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 04.04.2019

#### GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas Wocken  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 24.06.2019 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.07.2019 bis zum 24.07.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 01.07.2019

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

### 397 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2019

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 28.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.187.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.135.300,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.181.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.169.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	239.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.292.000,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.418.800,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 50.000,00 € veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000,00 € veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.800,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 28.05.2019

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 02.07.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

15.07.2019 – 23.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 09.07.2019

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

### 398 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund § 13 a Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 19.03.2013 (Amtsblatt Landkreis Emsland vom 28.03.2013), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.03.2015 (Amtsblatt Landkreis Emsland vom 31.05.2015), beschlossen:

## I.

Folgende §§ der Friedhofssatzung werden geändert:

## § 17

- Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen

## § 19

- In Satz zwei werden nach dem Wort „Symbole“ die Worte sowie die Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach 13 a BestattG eingefügt.

## II.

Folgender § wird neu eingefügt:

## § 19 a

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

### III.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 02.07.2019

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

## 399 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-49/01 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz“, Stadtkern

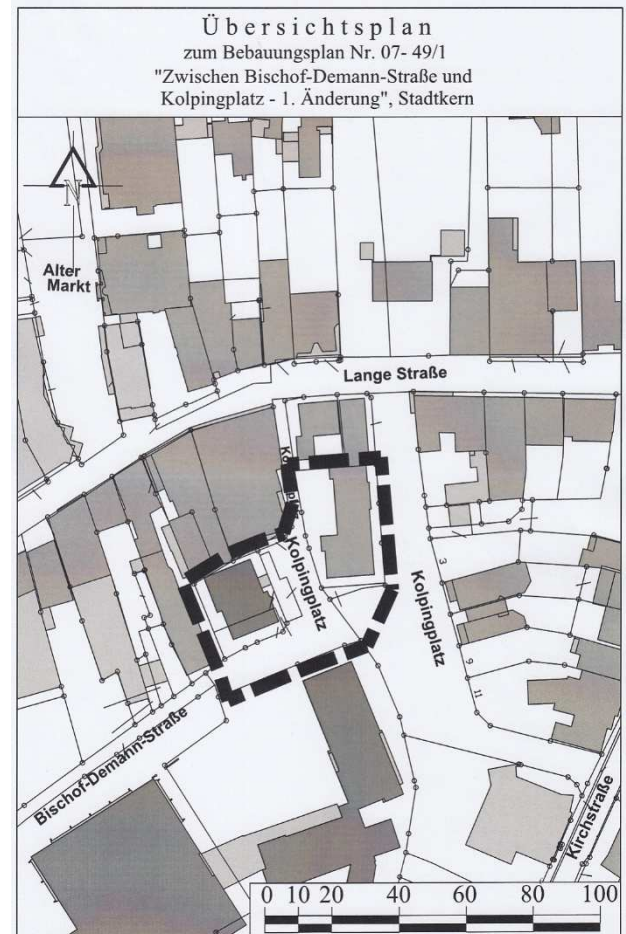
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 02.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 07-49/01 „Zwischen Bischof-Demann-Straße und Kolpingplatz – 1. Änderung, Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

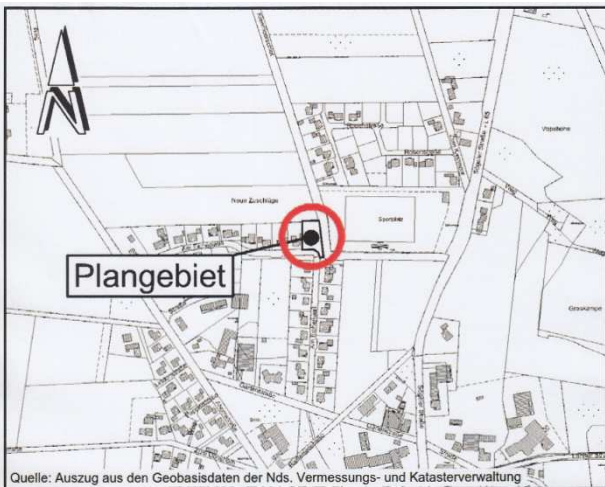
Haren (Ems), 09.07.2019

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

**400 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Eichenwall“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 10.07.2019

GEMEINDE HÜVEN  
Die Bürgermeisterin

**401 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 14.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	931.800	0	0	931.800
ordentliche Aufwendungen	962.700	600	0	963.300
außerordentliche Erträge	11.000	0	0	11.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.000	0	0	892.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.700	600		989.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	189.000	0		189.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	480.200	65.000	0	545.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	55.000	0	55.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000	600	0	16.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.081.000	55.000		1.136.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.484.900	66.200		1.551.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 55.000 Euro erhöht und damit auf 55.000 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Lahn, 14.05.2019

GEMEINDE LAHN

Winkler  
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.07.2019 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

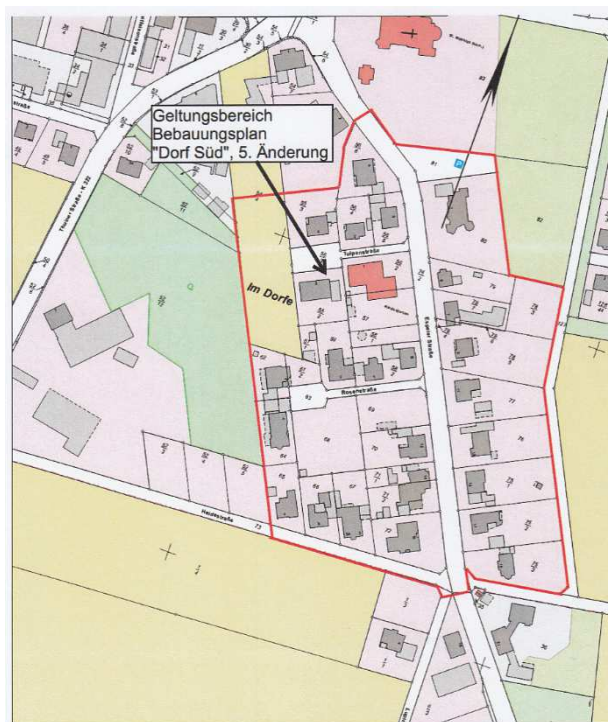
Lahn, 08.07.2019

GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

## 402 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“, der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“ der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“ der Gemeinde Langen in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dorf Süd“ der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 08.07.2019

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

## 403 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2019

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.538.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.520.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.300,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.159.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.912.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.371.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.459.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	990.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.520.800,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.520.700,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 879.800,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.359.900,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 26.03.2019

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Gemeindedirektor

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 24.06.2019 unter dem Aktenzeichen 202, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

15.07.2019 – 23.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 01.07.2019

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

## 404 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.456.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.375.350 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.237.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.201.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	342.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.097.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	683.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.263.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.312.600 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 683.300 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 25.03.2019

GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 01.07.2019 -202- erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.07.2019 bis 24.07.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 10.07.2019

GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

### 405 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2019

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Betreten von Eisflächen
§ 4	Tierhaltung
§ 5	Kinderspielplätze
§ 6	Anbringen von Hausnummern
§ 7	Verunreinigung
§ 8	Offene Feuer im Freien
§ 9	Verhütung der von freilebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren
§ 10	Anordnung der Ordnungsbehörde und der Polizei
§ 11	Ausnahmen
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Geltungsdauer
§ 14	Inkrafttreten

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 vom 17. Dezember 2010 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Samtgemeinde Lengerich.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören Fahrbahnen, Wege, Plätze, Fußgängerzonen, Reit- und Gehwege, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Trenn-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen sowie ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.



3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, Grünanlagen, Parks, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

### § 3

#### Betreten von Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen (zugefrorene Seen, Teiche etc.) und die Benutzung von Eisflächen zum Eissport sind verboten, soweit nicht durch die Samtgemeinde Lengerich eine Ausnahme nach § 11 dieser Verordnung erteilt wird.

### § 4

#### Tierhaltung

1. Auf öffentlichen Verkehrsflächen in bebauten Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer kurzen Leine geführt werden.

Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken und anderen zum Spielen und Liegen freigegebene oder ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen außerhalb bebauter Ortslagen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

2. Die Regelung unter 1 gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.
3. Bei Verunreinigungen von Straßen durch Tiere sind die Tierhalter, an deren Stelle die mit der Führung beauftragten Personen, zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der des sonst zur Straßenreinigung Verpflichteten vor.

### § 5

#### Kinderspielplätze

1. Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätze und Spielpark fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.
2. Es ist verboten auf öffentlichen Spielplätzen und in Spielparks
- alkoholische Getränke zu verzehren und zu rauchen
  - gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzuführen
  - Flaschen, sonstiges Glas und ähnliche Materialien zu zerbrechen bzw. fortzuwerfen
  - mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kleinstfahrräder, Kinderroller und Dreiräder für Kinder sowie ähnliche Fahrzeuge.

### § 6

#### Anbringen von Hausnummer

Die von den Hauseigentümern nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch zu befestigende Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen gut sichtbar ist. Sie muss lesbar erhalten bleiben.

### § 7

#### Verunreinigungen, Wildes Plakatieren

1. Die öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Unzulässig sind insbesondere Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, öffentliche Anschlagtafeln, Straßen, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.

2. Das Anbringen von Plakaten im Bereich der Samtgemeinde Lengerich ist grundsätzlich nur an den hierfür vorgesehenen Plakatanschlagtafeln in den Mitgliedsgemeinden erlaubt. Darüber hinausgehende Plakatierungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

3. Wahlplakate dürfen in Abstimmung mit der Samtgemeinde sechs Wochen vor der Wahl aufgehängt werden. Diese sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin abzuhängen.

4. Wer Werbemittel (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen sofort zu beseitigen.

5. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

6. Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. der Automatenhersteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

### § 8

#### Offene Feuer im Freien

Das Anlegen von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Brauchfeuer (Osterfeuer) müssen bei der Samtgemeinde Lengerich angemeldet und genehmigt werden. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. Abfallbeseitigungsrecht, Pflanzenabfallverordnung) bleiben unberührt.

### § 9

#### Verhütung der von freilebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren

Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.

### § 10

#### Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 11

#### Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Lengerich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 – 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie anderen spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### § 13

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.161.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.752.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.024.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.594.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	495.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.219.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	278.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.797.900,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.816.900,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 278.000,00 € veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000,00 € veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 337.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 09.05.2019

## GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 01.07.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

15.07.2019 – 23.07.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 05.07.2019

## GEMEINDE NIEDERLANGEN

Der Bürgermeister

## 409 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 108 „Holstener Weg“

### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 108 „Holstener Weg“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 01.07.2019

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

#### 410 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 03.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
2	3	4	5	
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.859.800	392.700		3.252.500
ordentliche Aufwendungen	2.902.800	392.700		3.295.500
außerordentliche Erträge	56.600	25.400		82.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.658.400	392.700		3.051.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.624.400	14.100		2.638.500

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	955.500		211.500	744.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.266.000	555.000		1.821.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	608.000		608.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.700			54.700
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.613.900	789.200		4.403.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.945.100	569.100		4.514.200

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 608.000 Euro erhöht und damit auf 608.000 Euro neu festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schapen, 03.07.2019

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer  
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 05.07.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.07.2019 bis zum 24.07.2019 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

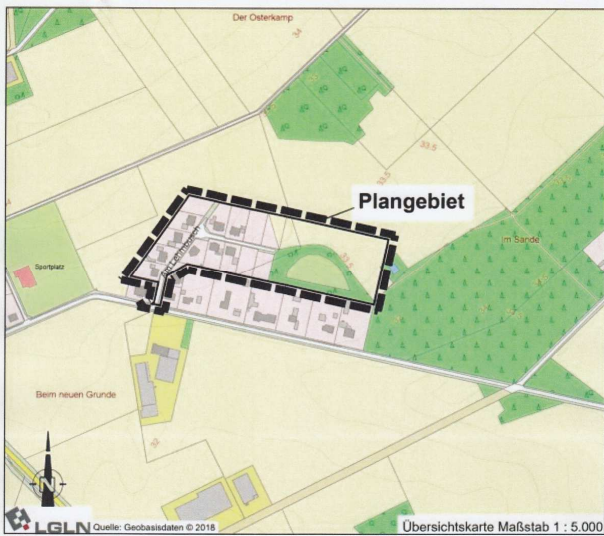
Schapen, 10.07.2019

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

#### 411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eisten I“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Eisten I“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

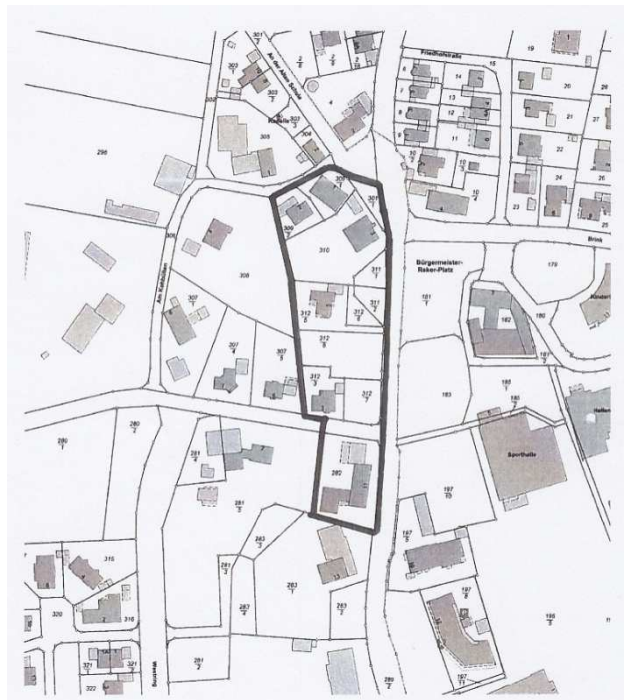
Sögel, 05.07.2019

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

#### 412 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 „Westlich der Hauptstraße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 03.07.2019

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

### 413 Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehende Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Spelle vom 23.03.2017 beschlossen:

I. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
  1. auf allen öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen in bebauten Ortslagen im Gemeindegebiet Spelle, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist. Als Abgrenzung dienen die Ortstafeln.
  2. auf allen Fußwegen entlang der Speller Aa.
  3. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  4. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten (Speller Dose),
  5. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  6. auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.
- (3) Ein nicht angeleinter Hund ist unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (4) Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten sowie Bolzplätzen und Skaterbahnen fernzuhalten.
- (5) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerin oder -halterin oder der Tierführer oder -halter ist verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemist.
- (6) Die Regelungen der Abs. 4 und 5 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.
- (7) Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch den von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

II. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

1. Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Absatz 1 Satz 1 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstofffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, erklettert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
  - b) § 3 Absatz 2 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet;
  - c) § 3 Absatz 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
  - d) § 3 Absatz 4 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht entfernt;
  - e) § 4 Absatz 1 Hunde nicht an einer Leine führt;
  - f) § 4 Absatz 3 Hunde nicht unter Aufsicht führt;
  - g) § 4 Absatz 4 Hunde nicht von Spielplätzen etc. fernhält;
  - h) § 4 Absatz 5 öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt und seiner Reinigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
  - i) § 4 Absatz 7 eine Belästigung Dritter verursacht;
  - j) § 5 Eisflächen betritt oder befährt oder diese Eisflächen zum Eissport benutzt;
  - k) § 6 Absatz 1 offene Feuer ohne Genehmigung abbrennt;
  - l) § 6 Absatz 3 erlaubte Feuer im Freien nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt oder ablöscht;
  - m) § 7 Absatz 1 bis 4 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung strukturiert und anbringt;
  - n) § 8 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt, ingräbt, entsorgt oder mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern mit Ausnahme von Kinderfahrzeugen und elektrischen Krankenfahrstühlen fährt;
  - o) § 9 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen übernachtet, lärm- oder Trinkgelage veranstaltet oder Bänke zum Liegen und Schlafen nutzt;
  - p) § 10 Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, fährt bzw. abstellt;
  - q) § 11 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt;
  - r) § 12 Absatz 1 Wertstoffe wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleider auf und neben den Wertstoff-Containern abstellt;
  - s) § 12 Absatz 2 Wertstoff-Container in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt;
  - t) § 13 Nr. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten lagert oder schläft;
  - u) § 13 Nr. 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten bettelt;
  - v) § 13 Nr. 3 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten urinert oder seine Notdurft verrichtet.
2. Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## III. Inkrafttreten

1. Die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Spelle, 01.07.2019

## SAMTGEMEINDE SPELLE

Bernhard Hummeldorf  
Samtgemeindebürgermeister

#### 414 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2019

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.418.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.157.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.150.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.744.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	724.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.106.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.450.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	101.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.326.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.952.200 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.450.200 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	330 v. H.	Grundsteuer A
b)	für die Grundstücke	330 v. H.	Grundsteuer B
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.	

Surwold, 25.04.2019

## GEMEINDE SURWOLD

Schmidt  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 25.06.2019 – 202-15 - 2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 17.07.2019 bis 25.07.2019 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 02.07.2019

GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

#### 415 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat den Bebauungsplan Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird der öffentliche Spielplatz verlegt und aufgrund fehlender Erforderlichkeit der festgesetzte Fuß- und Radweg aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Lindenstraße I“, 2. Änderung, sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

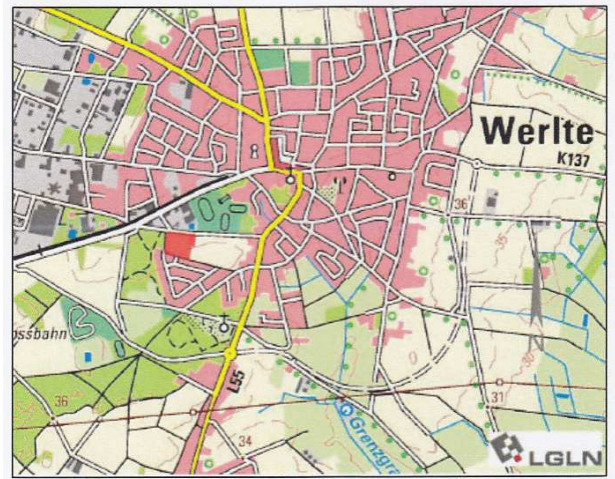
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 02.07.2019

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

#### 416 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 118 „Südlich Markuslust Erweiterung“; 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 118 „Südlich Markuslust Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: LGLN).



Der Bebauungsplan Nr. 118 „Südlich Markuslust Erweiterung“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 118 „Südliche Markuslust Erweiterung“ in Kraft. Auf die Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 02.07.2019

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister



## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 417 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld –; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 26.6.2019 – BergPass/L67007/03-08\_02/2019-0011 –

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 26.6.2019  
– BergPass/L67007/03-08\_02/2019-0011 –

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant das Abteufen einer Produktionsbohrung als Ablenkung aus der bestehenden Bohrung Rühlermoor 706G zur Erhöhung der Erdölförderung aus der Lagerstätte Rühle-Annaveen. Die geplante Bohrung soll eine vertikale Teufe von ca. 1.500 m erreichen. Bei Fündigkeit wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 25 Tonnen Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Twist, Gemarkung Emslage im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2. UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung Rühlermoor 706Ga / Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 26.06.2019

LANDESAMT FÜR BERGBAU,  
ENERGIE UND GEOLOGIE  
– BergPass/L67007/03-08\_02/2019-0011 –  
Im Auftrag  
Zimmermann

### 418 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2018 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2018. Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2018 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 28.06.2019

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE MEPPEN  
Der VHS-Direktor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.